


Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand: 15.03.2018	Aktenzeichen: 10 20 13 /34
--	--	----------------------	-------------------------------

Satzungsform	Tag der Beschlussfassung	In-Kraft-Treten
Satzung	2003-12-11	2004-01-16
1. Änderung	2005-06-20	2005-05-16
2. Änderung	2012-05-24	2012-07-01
3. Änderung	2013-03-14	2013-05-01
4. Änderung	2014-04-23	2014-05-01
5. Änderung	2016-04-19	2016-05-01
6. Änderung	2018-03-15	2018-05-01

**Lesefassung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für das Freibad der Samtgemeinde Brome**


Aufgrund der §§ 10, 58, 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Brome werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren betragen für:		
1. Erwachsene		
1.1 Tageskarte		3,20 €
1.2 Saisonkarte		75,00 €
1.3 Abendkarte (ab 18:30 Uhr)		1,00 €
2. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende, Schwerbehinderte ab 50 Grad mit Ausweis		
2.1 Tageskarte		1,60 €
2.2 Saisonkarte		38,00 €
2.3 Abendkarte (ab 18:30 Uhr)		1,00 €
3. Familien		
3.1 Saison-Familienkarte ab einem unterhaltsberechtigtem Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres		100,00 €
3.2 Saison-Familienkarte Alleinerziehend		85,00 €
4. Geldwertkarten		
12,80 €	zum Kaufpreis von	11,50 €
25,60 €	zum Kaufpreis von	22,00 €
51,20 €	zum Kaufpreis von	43,00 €

Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand: 15.03.2018	Aktenzeichen: 10 20 13 /34
--	--	----------------------	-------------------------------

5. Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres wird kein Eintritt erhoben.

6. Sonstige Gebühren

6.1.	Nutzung Warmdusche	0,50 €
6.2.	Nutzung Haarföhn	0,05 €
6.3.	Aquasport 9 Kurseinheiten (+Eintritt), 1 Kurseinheit ca. 45 Minuten. Die Gebühr gilt nur für den angemeldeten Kurszeitraum. Die Gebühr kann anteilig bei Krankheit (Vorlage ärztliches Attest) erstattet werden. Ein Kurs findet nur mit mindestens 9 Teilnehmern statt.	36,00 €

§ 3

(1) Die Gebühren sind vor dem Betreten des Freibades durch Lösen einer Eintrittskarte an der Freibadkasse zu entrichten. Sollte die Kasse beim Betreten des Freibades nicht besetzt sein, ist spätestens beim Verlassen des Freibades die Gebühr zu entrichten; soweit die Kasse besetzt ist.

(2) **Die Tageskarten gelten nur am Lösungstage. Sie berechtigen zum einmaligen Betreten des Freibades.** Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene, nicht ausgenutzte Karten findet keine Gebührenerstattung statt.

(3) Geldwertkarten sind auf das Folgejahr übertragbar.

(4) Die Saisonkarten sind weder auf andere Personen noch auf Folgejahre übertragbar.

(5) Saisonkarten haben für besondere Veranstaltungen im Freibad keine Gültigkeit.

§ 4

Schwerbehinderte mit dem Vermerk „B“ im Schwerbehindertenausweis und die Begleitperson erhalten freien Eintritt.

Inhaber der Ehrenamtskarte erhalten 50% Ermäßigung.

§ 5

Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.


§ 6

Die 5. Änderungssatzung tritt zum 01.05.2018 in Kraft.

Brome, 15.03.2018

Samtgemeinde Brome

Manuela Peckmann
Samtgemeindebürgermeisterin

Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand: 15.03.2018	Aktenzeichen: 10 20 13 /34
--	--	--------------------------	-----------------------------------

6. Änderung

Angezeigt am 19.03.2018, im Landkreis Gifhorn.	Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 03/2018 am 31.03.2018	Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der SG Brome am 20.04.2018
Brome, 27.03.2018	Brome, 02.05.2018	Brome, 02.05.2018
gez. Manuela Peckmann Samtgemeindegemeindermeisterin		